

Septem Provinciae bezeichneten Gebiete angehören¹. Eine zwar weit geringere Zahl von Bischöfen — es sind nur zwölf —, welche indessen von drei selbständigen Kirchenprovinzen gestellt werden² — Rusticus von Narbonne unterzeichnet wieder unmittelbar nach Ravennius³ —, folgt dann auf einer Synode zu Arles der Leitung des Bischofs von Arles, um einen Streit zwischen dem Abte Faustus von Lérins und dem Bischofe Theodor von Fréjus zu schlichten.

Wenn in der Bestimmung der zweiten Synode von Arles die älteren Herausgeber Recht hätten — die Zeit von 442 bis 460 ist dafür gewählt worden⁴ —, dann würde es an einem Schriftstück gebrechen, mit welchem unmittelbar die Verfügungen des Papstes Hilarus (461–468) über die Vorrechte des Bisthums Arles gedeckt werden könnten; aber eine Vergleichung der Synodalanordnungen mit den Festsetzungen des genannten Papstes empfiehlt doch mindestens die Annahme, dass diese wichtige Synode, welche zwar keine Unterschriften aufweist, aber doch in ihrem letzten Canon deutlich den Vorrang des Bischofs von Arles über andere Metropolitanbischöfe zeigt⁵,

1) Da durch Leo I. im Jahre 450 die Metropolitangebiete der Bisthümer Arles und Vienne in der Weise gesondert wurden, dass Vienne nur die vier Bischofstädte: Valence, Tarantaise, Genf und Grenoble zugewiesen erhielt — mit Tarantaise jedenfalls die ganze Provinz Alpes Graiae et Penninae —, so reichte darum die neue Provinz Vienne über die Grenzen der alten 'Septem Provinciae' hinaus; aber auch innerhalb derselben ergab sich für die kirchliche Gliederung dadurch eine Abweichung von der ursprünglichen Zahl der Provinzen, dass nur die Provinzen Arelatensis, Viennensis, Aquitanica I (Bourges), Aquitanica II (Bordeaux), Novem populana (Eauze) und Narbonensis I (Narbonne) selbständig waren. Wenn die Provinzenverzeichnisse, welche man in den Handschriften der gallischen Synodallacten findet, wohl meist als Bestandtheile der Provincia Viennensis diejenigen Bisthümer angeben, welche Sirmond im Eingang seines Concilienwerkes — und nach ihm auch die 'Conciliorum Galliae collectio' der Mauriner — dem Codex Corbeiensis entsprechend aufführt, so ist in dem Cod. Phillipp. 1745 (s. VI. VII) fol. 89' die Scheidung der Provinzen Arles und Vienne durch Nachbesserung des üblichen Wortlautes von einer etwas späteren Hand zur Anschauung gebracht; danach zählt Arles zu seinen Suffraganen: Marseille, Viviers, Die, Saint-Paul-trois-châteaux, Vaison, Orange, Cavaillon, Avignon, Carpentras — Toulon ist nicht mit verzeichnet; Vienne dagegen: Genf, Grenoble, Valence und mit der ganzen Provinz Alpes Graiae et Penninae die civitas Ceutronum: Tarantasia und die civitas Vallensium: Octodurum. 2) Die drei in der Aufschrift der Institutio (Mansi VII, 907) zuletzt angeführten Bischöfe kann ich ihrem Sitze nach nicht bestimmen. 3) Mansi VII, 907: 'vor des Ravennius von Arles Tode 461' von Maassen (Quellen I, S. 201, Anm. 1) nach Pagis Ausführung angesetzt. 4) Man vergleiche Maassen, Quellen I, 199. 5) Mansi VII, 885: 'Hoc etiam placuit custodiri, ut nihil contra magnam synodum — es ist die erste Synode zu Arles gemeint, welche im achtzehnten Canon gefeiert wird — metropolitani aestiment vindicandum' (vgl. v. Hefele, Conciliengeschichte II³, 299).